

Vorgehen zur Einreichung des Antrages für Bundesbeiträge

Der Antrag auf Rückerstattung der Kursgebühren kann erst nach Erhalt der Prüfungsergebnisse gestellt werden.

Informationen und Zugang zum Onlineportal vom SBFI finden Sie unter <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung/teilnehmende-und-absolvierende.html>

Für den Antrag werden folgende Dokumente zwingend benötigt:

- **Die Prüfungsverfügung**, die bei der SFAA nach Erhalt der Prüfungsergebnisse bezogen werden kann.
- **Die Zahlungsbestätigung**, die von AZEK ausgestellt wird. Um diese Zahlungsbestätigung ausfüllen zu können, benötigt AZEK den Nachweis, dass der Kandidat die Rechnung selber bezahlt hat (z.B. Kopie der Belastungsanzeige).
- **Die Rechnung(en) der Kurskosten und der Zwischenprüfung (nur bei CIIA)**
Diese haben die Kandidaten bereits bei der Anmeldung zum Kurs erhalten. Beachten Sie bitte, dass der Bund die Rechnungen nur akzeptiert, wenn sie privat adressiert sind und mit dem Betrag des Antrages übereinstimmen.

Richtlinien des SBFI zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen

Um von Bundesbeiträgen profitieren zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Kandidat/die Kandidatin hat die eidgenössische Prüfung abgelegt. Diese fand nach dem 01. Januar 2018 statt.
- Der Kurs bereitet auf die eidgenössische Prüfung gemäss der Meldeliste vor und wird dort im Jahr des Kursbeginns aufgeführt.
- Der Kurs hat nach dem 1. Januar 2017 begonnen.
- Der Kurs hat nicht länger als sieben Jahre vor der Prüfung begonnen.
- Der Totalbetrag der anrechenbaren Kosten beläuft sich auf mindestens CHF 1'000.
- Der Kandidat/die Kandidatin hat seinen/ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz.
- Das Beitragsgesuch wurde innerhalb von zwei Jahren nach der eidgenössischen Prüfung eingereicht.
- **Der Kandidat/die Kandidatin hat die Kosten selber beglichen und die Rechnung des Kursanbieters muss auf diesen/diese lauten. Andernfalls ist das Gesuch nicht beitragsberechtigt.**